



**Einwohnergemeinde
3270 Aarberg**

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

vom 18. Juni 2018

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Gemeinderat Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 42d Absatz 6 des Gebührenreglements vom 28. November 2002 sowie auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 folgenden

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

Periodische Kontrolle **Art. 1** ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt inkl. Kantonsgebühren

Für einstufige Brenner	Fr.	85.00	exkl. MWST
Für mehrstufige Brenner	Fr.	105.00	exkl. MWST
Für Anlagen > 350 kW	Fr.	110.00	exkl. MWST

Nachkontrollen **Art. 2** ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Aarberg durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt inkl. Kantonsgebühren

Für einstufige Brenner	Fr.	85.00	exkl. MWST
Für mehrstufige Brenner	Fr.	105.00	exkl. MWST
Für Anlagen > 350 kW	Fr.	110.00	exkl. MWST

Andere Kontrollen **Art. 3** ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen inkl. Kantonsgebühren

Für einstufige Brenner	Fr.	85.00	exkl. MWST
Für mehrstufige Brenner	Fr.	105.00	exkl. MWST
Für Anlagen > 350 kW	Fr.	110.00	exkl. MWST

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 4 ¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Kann die Kontrolle ohne entschuldbaren Grund nicht durchgeführt werden, kann ein Mehraufwand von Fr. 55.00 verrechnet werden.

³ Für separate Anfahrten und Kontrollen nach Art. 2 und Art. 3 kann eine zusätzliche Aufwandentschädigung von Fr. 25.00 verrechnet werden.

⁴ Für ein Mehraufwand über einer Stunde (z. Bsp. Anlagen > 350 kW) wird für jede weitere Stunde Fr. 80.00 verrechnet.

⁵ Für die Rechnungsstellung kann eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00 erhoben werden.

Anpassung der Gebühren

Art. 5 ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat innerhalb des im Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Aarberg festgehaltenen Gebührenrahmens festgelegt werden.

² Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso

Art. 6 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Aarberg eingezogen.

² Das Mahnwesen übernimmt der Feuerungskontrollleur.

³ Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

⁴ Die Mahngebühr beträgt ab erster Mahnung Fr. 25.00 und für jede weitere Fr. 25.00.

⁵ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Aarberg dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Inkraftsetzung

Art. 7 ¹ Dieser Gebührentarif tritt mit dem Beschluss durch den Gemeinderat per 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat Aarberg am 18.06.2018.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
AARBERG**

Der Präsident

Fritz Affolter



Der Sekretär

Beat Soltermann

